Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom […] über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt, der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2027

Auf Grund des § 79 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird verordnet.

§ 1

Eurowert je LKF-Punkt

Der für die LKF-Gebühren zur Verrechnung gelangende Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2027 für die Landeskrankenanstalten mit 0,64 Euro festgesetzt.

§ 2

Kostendeckend ermittelte Eurowerte

Der kostendeckend ermittelte Eurowert je LKF-Punkt wird ab dem Jahr 2027 für die Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz, übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	2,09 €
2. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	2,17 €

§ 3

Amtliche Pflegegebühren

Auf der Grundlage der für das Jahr 2027 kostendeckend ermittelten Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse werden diese ab 1. Jänner 2027 pro Pflegetag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Landeskrankenhaus - Universitätsklinikum Graz	1 917,60 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik am Landeskrankenhaus Graz II	1 398,60 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie sowie der Abteilung für Forensik	837,50 €
4. Landespflegeanstalt für chronisch Kranke zur Versorgung beatmungspflichtiger Patientinnen/Patienten am Landeskrankenhaus Hochsteiermark:	
a) für invasive Langzeitbeatmung	405,90 €
b) für nicht invasive Langzeitbeatmung	231,70 €

§ 4

Zuschläge

Die Zuschläge zu den Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für die Sonderklasse in den Landeskrankenanstalten werden pro Pflegetag wie folgt festgesetzt:

	Zweibettzimmer bis 31. Jänner 2027	Einbettzimmer bis 31. Jänner 2027	Zweibettzimmer ab 1. Februar 2027	Einbettzimmer ab 1. Februar 2027
1. Landeskrankenhaus – Universitätsklinikum Graz	53,10 €	132,80 €	55,00 €	137,60 €
2. übrige Landeskrankenhäuser mit Ausnahme der Abteilungen für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz II	53,10 €	132,80 €	55,00 €	137,60 €
3. Landeskrankenhaus Graz II, Abteilungen für Psychiatrie	39,20 €	54,40 €	40,60 €	56,40 €

§ 5

Pflegegebühr für ambulante Tagesbehandlungen

Die Pflegegebühren für ambulante Tagesbehandlungen werden ab 1. Jänner 2027 pro Pflegetag für Landeskrankenanstalten wie folgt festgesetzt:

1. Ambulante Tagesbehandlung in der Psychiatrie	228,30 €
2. Ambulante Tagesbehandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie	329,20 €
3. Ambulante Tagesbehandlung in der Akutgeriatrie/Remobilisation	241,10 €

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

§ 7

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festsetzung des Eurowertes je LKF-Punkt sowie der Pflegegebühren der Allgemeinen Gebührenklasse für Landeskrankenanstalten sowie Zuschläge dazu in der Sonderklasse ab dem Jahr 2026, LGBl. Nr. 21/2026, außer Kraft, sie ist jedoch auf jene Leistungen weiterhin anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-12T16:33:44+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	